

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Verordnung (EU) 2019/2144

- Erteilung von Genehmigungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/535

Frage- oder Problemstellung:

Die Verordnung (EU) 2019/2144 ist am 05.01.2020 in Kraft getreten. Mit ihrem Geltungsbeginn zum 06.07.2022 werden diverse Verordnungen aufgehoben und die Anforderungen der in diesen Verordnungen behandelten Genehmigungsgegenstände in der Verordnung (EU) 2021/535 definiert, welche am 24.04.2021 in Kraft getreten ist und ebenfalls ab dem 06.07.2022 gilt. Da die technischen Anforderungen teilweise identisch, jedoch in allen Fällen bereits bekannt sind, ergibt sich die Frage, ab welchem Datum die Erteilung einer Genehmigung gem. Verordnung (EU) 2021/535 möglich ist.

Ergebnis:

In Abstimmung mit der Europäischen Kommission und den Mitgliedsstaaten wurde festgestellt, dass die formelle Erteilung einer Genehmigung gem. Verordnung (EU) 2021/535 erst ab dem Geltungsbeginn zum 06.07.2022 möglich ist.

Um eine zeitnahe Erteilung zum Geltungsbeginn zu gewährleisten, können vollständige Anträge bereits im Vorfeld eingereicht werden.

Den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2144 Artikel 15 folgend, können bis zum 05.07.2022 erteilte Genehmigungen gem. der durch die Verordnung (EU) 2019/2144 aufgehobenen Rechtsakte, welche in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/535 technisch identische Anforderungen aufweisen weiterhin in Fahrzeuggesamtgenehmigungen verwendet und erweitert werden.

Gem. Verordnung (EU) 2021/535 Artikel 12 Absatz 5 werden die Anforderungen der Anhänge IV-XIV, nach derzeitiger Vorschriftenlage, als technisch identisch angesehen.

Hinsichtlich der Prüfziffer der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und der Stelle für die Anbringung und Befestigung des vorderen und hinteren amtlichen Kennzeichens definieren die Anhänge II und III zwar technisch abweichende Anforderungen, jedoch sind Genehmigungen nach Verordnung (EU) 19/2011 und 1003/2010 gem. Verordnung (EU) 2021/535 Artikel 12 ebenfalls nach dem 06.07.2022 in einer Fahrzeuggesamtgenehmigung anwendbar und erweiterungsfähig, wobei diesbezüglich bereits Zulassungshindernisse zum 07.07.2026 zu beachten sind.

Anwendungszeitraum des IST:

Das beschriebene Verfahren ist seit dem 10.01.2022 anzuwenden.

Flensburg, den 10.01.2022
400-27/001#034
Patryk Dudek